

II-6932 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR
 AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 20. VII 1992

GZ. 505.06.01/36 -II.1/92

Schriftliche Anfrage des
 Abgeordneten zum Nationalrat
 Dr. Severin Renoldner betreffend
 die Vollziehung des Bundes-
 gesetzes über die Ein-, Aus-
 und Durchfuhr von Kriegs-
 material (Nr. 3077/J)

3051 IAB
 1992-07-29
 zu 3077 J.

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
 1017 W i e n

Der Abgeordnete Dr. Severin Renoldner hat an mich am 4. 6. 1992 unter Zl. 3077/J-NR/1992 eine schriftliche Anfrage betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie wird seitens Ihres Ressorts die Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes betreffend eine Zustimmung zu Exporten von Österreich in andere Länder gehandhabt?
2. Zu welchen Exportgeschäften, die nach dem Kriegsmaterialgesetz genehmigungspflichtig sind, hat Ihr Ressort seit dem 1. 1. 1983 Stellung genommen?
3. Welche und wieviele derartige Ansuchen sind an Ihr Ressort bisher (seit 1983) herangetragen worden?
4. In welchen Fällen hat Ihr Ressort
 - a) eine Zustimmung erteilt,
 - b) eine Zustimmung verweigert,
 - c) eine andere Vorgangsweise gewählt (in diesem Fall bitte um Erklärung dieser Vorgangsweise)?

Für die Beantwortung der Fragen 2 - 4 wird um detaillierte Auflistung ersucht.

- 2 -

5. Welche Konsequenzen ergeben sich aus einem
- a) Beitritt Österreichs zum EWR oder
 - b) einem Beitritt Österreichs zur EG für den Export von Kriegsmaterial?

Ich beehre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Bewilligung von Ein-, Aus- und Durchfuhren von Kriegsmaterial obliegt dem Bundesminister für Inneres nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und nach Anhörung des Bundeskanzlers.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten prüft die ihm vom Bundesministerium für Inneres übermittelten Anträge gemäß dem in § 3 Abs. 1 niedergelegten Kriterienkatalog aus dem Gesichtspunkt der sachlichen Zuständigkeit meines Ressorts.

Zu Frage 2 bis 4:

Gemäß Auskunft des Bundesministeriums für Inneres sind im Zeitraum vom 1.1.1983 bis 3.7.1992 3448 Anträge im Zusammenhang mit dem Export von Kriegsmaterial gestellt worden.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten hat zu den ihm vom Bundesministerium für Inneres im Verwaltungsverfahren zur Kenntnis gebrachten Exportanträgen Stellung genommen.

Eine weitergehende Antwort über die in Rede stehenden Exportgeschäfte ist mir mit Rücksicht auf Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht möglich.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, deren

- 3 -

Geheimhaltung u. a. im Interesse der auswärtigen Beziehungen oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Die Geheimhaltung eines Verfahrens nach dem Kriegsmaterialgesetz ist sowohl im Interesse der antragstellenden Parteien als auch im Interesse der ausländischen Käufer erforderlich.

Zu Frage 5:

- a) Aus dem EWR-Vertrag ergeben sich keine Konsequenzen für den Export von Kriegsmaterial.
- b) Für den Fall eines Beitrittes Österreichs zur EG stellt sich die Rechtslage wie folgt dar:

Grundsätzlich kann die Europäische Gemeinschaft im Rahmen der Kompetenznormen des EWG-Vertrages Rechtsakte erlassen, die auch Kriegsmaterial betreffen. In diesem Fall haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Berufung auf den Ausnahmetatbestand des Art. 223 EWG-Vertrag, der vorsieht, daß jeder Mitgliedstaat die Maßnahme ergreifen kann, "die seines Erachtens für die Wahrung seiner wesentlichen Sicherheitsinteressen erforderlich sind, soweit sie die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial oder den Handel damit betreffen". Die gem. Art. 223 (2) EWG-Vertrag vom Rat einstimmig festgelegte, nicht veröffentlichte, aber auch nicht vertrauliche Kriegsmaterialliste stimmt mit jener Österreichs weitgehend überein.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

